

# Über die Pflicht zum...

## ...technischen Schulterschluss auf der Baustelle

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Werkunternehmer auch für einen Schaden verantwortlich, der entsteht, weil das Werk infolge offener Untauglichkeit des vom Werkbesteller gegebenen Stoffes oder offenbar unrichtiger Anweisungen des Bestellers misslingt und der Unternehmer den Besteller nicht gewarnt hat. Verletzt der Werkunternehmer schuldhaft seine Warnpflicht, verliert er einerseits den Anspruch auf das Entgelt und hat dem Besteller andererseits auch noch einen allfälligen weitergehenden Schaden zu ersetzen. Der Werkbesteller ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der Unternehmer seiner Warnpflicht entsprochen hätte.

Als „offenbar“ ist anzusehen, was vom Unternehmer bei der von ihm vorausgesetzten Sachkenntnis erkannt werden musste. Abzustellen ist auf jene Kenntnisse, die nach einem objektiven Maßstab den Angehörigen der betreffenden Branche gewöhnlich eigen sind. Unter „Stoff“



Infolge des im Bauwesen typischen Zusammenwirkens von Bauherrn, bauausführenden Unternehmen und Sonderfachleuten besteht dort die regelmäßige Nebenpflicht zur Kooperation zwischen Werkbesteller und ausführenden Werkunternehmern.

ist alles zu verstehen, aus dem oder mit dem das Werk herzustellen ist. Dazu zählen insbesondere Vorarbeiten eines anderen Unternehmers oder Vorarbeiten des Bestellers, auf denen der Werkunternehmer aufbauen muss.

Die Warnpflicht des Unternehmers besteht grundsätzlich auch gegenüber einem sachkundigen oder sachverständig beratenden Besteller. Was ein allfälliges Mitverschulden des Werkbestellers für das Verhalten eines (sachverständigen) Gehilfen angeht, so muss sich ein Werkbesteller nicht jedes mitwirkende Verschulden eines von ihm beigezogenen sachverständigen Gehilfen anrechnen lassen. Ein Mitverschulden kommt nur dann in Betracht, wenn der Werkbesteller (oder sein Gehilfe) Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder nach der Verkehrsübung den Werkbesteller selbst treffen oder die er nachträglich übernommen hat. Dies ist nach der Judikatur etwa dann der Fall, wenn der Werkbesteller dem Werkunternehmer den Auftrag unter verbindlicher Festlegung der Herstellungsmethode – etwa durch Erstellung eines exakt ausgearbeiteten Ausführungsplans – erteilt hat, ohne dabei dem Werkunternehmer zu erkennen zu geben, an seiner fachlichen Ansicht oder Kritik an der Ausführungsart interessiert zu sein.

Eine Zusammenschau dieser Judikaturlinien führt zum Ergebnis, dass sich die an der Errichtung eines Werkes Beteiligten untereinander absprechen müssen. Jeder Vertragspartner hat sich so zu verhalten, wie es der andere in der gegebenen Situation mit Rücksicht auf den konkreten Vertragszweck, die besondere Art der Leistung und die Erfordernisse eines loyalen Zusammenwirkens erwarten darf, damit die Erreichung des Vertragszwecks nicht



„Bei einer gemeinsamen Herstellung eines Werks besteht eine Rechtspflicht der Werkunternehmer, sich untereinander und mit dem Werkbesteller zu koordinieren“, sagt Dr. Clemens Lintschinger, MSc.

vereitelt, sondern erleichtert und Schaden verhütet wird. Es trifft also bei gemeinsamer Herstellung eines Werks jeden Werkunternehmer die Pflicht, alles zu vermeiden, was dessen Gelingen vereiteln könnte. Infolge des im Bauwesen typischen Zusammenwirkens von Bauherrn, bauausführenden Unternehmen und Sonderfachleuten besteht dort die regelmäßige Nebenpflicht zur Kooperation zwischen Werkbesteller und ausführenden Werkunternehmern mit gegenseitigen Aufklärungs-, Warn- und Kontrollpflichten und zwar auch dann, wenn keiner von ihnen zum Generalunternehmer bestellt wurde (so genannter „technischer Schulterschluss“). Diese Pflichten dürfen allerdings nicht überspannt werden. Die Warnpflicht besteht immer nur im Rahmen der eigenen Leistungspflicht des Unternehmers und der damit verbundenen Schutz- und Sorgfaltspflichten.

**Dr. Clemens Lintschinger, MSc**  
Fleischmarkt 1/6. Stock. 1010 Wien  
Tel.: 01/513 02 84  
Mail: lintschinger@ra-lintschinger.at  
www.ra-lintschinger.at ■